Sportgericht des Bezirkes Schwaben

Vorsitzender:
Karl Liepert,
Sieben-Tannen-Weg 34
89312 Günzburg
Tel./Fax 08221/30565
E-mail: karl.liepert@web.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

DIE RECHTSPRECHUNG IM BAYERISCHEN TISCHTENNIS-VERBAND

Die Rechtsfälle wurden früher von **Schiedsgerichten** (Kreis-, Bezirks-, Verbandsschiedsgericht) bearbeitet. Diese waren mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besetzt. 1983 wurden die Kreisschiedsgerichte abgeschafft und aus den übrigen Schiedsgerichten wurden Sportgerichte. Ziel der Neuordnung war eine Qualitätsverbesserung. Ich selbst habe das Sportgericht des Bezirks Schwaben im Jahre 1986 übernommen.

Rechtsgrundlagen und Struktur der Gerichtsbarkeit sind im Abschnitt „H"(§§ 55 –62) der **Satzung des BTTV** niedergelegt. Danach sind Organe der Gerichtsbarkeit:

- - die Sportgerichte der Bezirke
- - die Sportgerichte des Verbands,
- - das Verbandsgericht

Zusammensetzung und Besetzung in Streitfällen sind in den §§ 58 und 59 der Satzung festgelegt. Danach entscheiden in der Regel die Gerichte durch einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Abweichend davon kann in bestimmten Fällen der Vorsitzende alleine entscheiden. Näheres regelt die **Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV (RVStO**). Diese RVStO ist die Grundlage für die praktische Arbeit der Rechtsprechungsorgane.

Die RVStO ist in vier Abschnitte gegliedert:

- Im Abschnitt 1 sind „**Allgemeines**" und die **„Organe der Gerichtsbarkeit"** festgelegt.
- Der Abschnitt 2 befasst sich mit der **Verfahrensordnung.**
- Im Abschnitt 3 sind die **Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen** aufgeführt.
- Der Abschnitt 4 enthält die **Schlussbestimmungen.**
-

Im **Abschnitt 2** (Verfahrensordnung) sind insbesondere die §§ 13 – 15 wichtig. § 13 legt die Verfahrensgrundsätze fest. Danach werden die Gerichte auf Anzeige, Antrag, Einspruch, Berufung oder Revision tätig. In welchen Fällen Einspruch, Berufung oder Revision zutreffend sind, regelt der **§ 15 (Rechtsmittel)**. Ein Rechtsmittel ist grundsätzlich kostenpflichtig. Es sei denn, es wird von einem Fachwart eingelegt. Rechtsmittel sind immer bei der nächsthöheren Instanz einzulegen.

Die Verfahrenskosten und die Kostenvorschüsse sind in den §§ 23 und 24 geregelt.

Kostenfrei hingegen ist der **Protest** (Rechtsbehelf nach § 14 RVStO). Danach können Proteste eingelegt werden:

a) bei Vorgängen, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen

b) gegen alle Entscheidungen von Fachwarten.

Die Entscheidungsarten sind in § 12 festgelegt. Danach entscheiden die Gremien durch Beschluss, Erlaubnis usw. Entscheidungen sind z. B. auch das Auferlegen von Ordnungsgebühren durch Fachwarte.

Mit dem Protest soll dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, kostenfrei Stellung zu dem Fall zu beziehen. Im Gegensatz zum Rechtsmittel ist der Rechtsbehelf (Protest) immer an den Fachwart (Spielleiter, Kreis- oder Bezirksfunktionär usw.) zu leiten, der die Entscheidung getroffen hat (z. B. nicht genehmigte oder geänderte Vereinsrangliste).

Proteste sind immer unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Protestgrundes einzulegen. Proteste bei Mannschaftsspielen können nur wirksam sein, wenn sie auf dem Spielberichtsformular eingetragen und vom protestierenden Mannschaftsführer unterschrieben sind. Proteste über allgemeine Spielbedingungen sind vor Beginn des Spieles bei der zuständigen Stelle einzulegen.

Der **Abschnitt 3** (Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen) der RVStO ist in zwei Unterabschnitte gegliedert. Der erste Unterabschnitt regelt das Verfahren bei Ermahnungen und **Ordnungsgebühren**. Die Höhe der Ordnungsgebühren ist den §§ 29 bis 42 festgelegt. Die häufigsten Ordnungsgebühren sind in der Regel Nichtantreten, fehlende Vereinsrangliste, Nichtteilnahme am Kreis- oder Bezirkstag. Ordnungsgebühren werden vom zuständigen **Fachwart** verhängt.

Strafgebühren hingegen können nur von den **Gerichten** verhängt werden. Näheres regeln die §§ 43 bis 80.

Die häufigsten Ordnungsgebühren und Strafen

Tatbestand	**Höhe** (je nach Liga)	**Rechtsgrundlage**	**zust. Fachwart**
Ordnungsgebühren			
Nicht rechtzeitige Eingabe ins Ligenverwaltungsprogramm	20 - 60 €	§ 33 RVStO	Spielleiter
Fehlen der Vereinsrangliste	20 - 80 €	§ 35 RVStO	Spielleiter
Nichtantreten bei Mannschafts- und Pokalspielen	20 - 90 €	§ 36 RVStO	Spielleiter
Nichtteilnahme am Kreistag	40 €	§ 40 RVStO	Kreis-Fachwart
Nichtteilnahme am Bezirkstag	80 €	§ 40 RVStO	Bezirks-Fachwart
Rückzug von Mannschaften (während der Verbandsrunde)	30 - 250 €	§ 41	Fachwart Mannschaftssport
Strafen			
Einsatz eines nicht spiel- oder nicht einsatzberechtigten Spielers	50 - 500 €	§ 60 RVStO	Sportgericht
Unsportliches Verhalten	50 - 100€, Spielersperre oder Verweis	§ 65 RVStO	Sportgericht